

Benutzungsordnung des Patentinformationszentrums der Technischen Universität Chemnitz Vom 15. März 2007

Das Patentinformationszentrum, nachstehend als PIZ bezeichnet, ist qualifizierter Ansprechpartner in Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes gegenüber der Öffentlichkeit. Es arbeitet auf der Basis von Kooperationsvereinbarungen mit dem Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) zusammen. Es ist berechtigt, als anerkannter Kooperationspartner des DPMA gegenüber der Öffentlichkeit aufzutreten. Das PIZ arbeitet zusammen mit regionalen Einrichtungen wie der Industrie- und Handelskammer, der Handwerkskammer, Technologiezentren und Einrichtungen auf dem Gebiet der Patentverwertung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Aufgaben
- § 3 Gebühren und Auslagen
- § 4 Nutzung der Bestände
- § 5 Auskunfts- und Informationsvermittlung, Benutzung in den Lesebereichen des PIZ, Eigenrecherchen
- § 6 Auftragsrecherchen
- § 7 Nutzung der Schließfächer
- § 8 Nutzung der öffentlichen Computerarbeitsplätze
- § 9 Inkrafttreten

In der Benutzungsordnung gelten grammatikalisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Patentinformationszentrums der Technischen Universität Chemnitz (PIZ) gilt die Benutzungsordnung der Universitätsbibliothek in der jeweils geltenden Fassung, sofern im Folgenden keine Sonderregelung getroffen wird.

§ 2 Aufgaben

- (1) Das PIZ ermöglicht den Zugang zu Schutzrechtsdokumenten und Fachliteratur auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes. Genutzt werden können konventionelle und elektronische Medien.
- (2) Im Auftrag des DPMA fungiert das PIZ als Annahmestelle für Schutzrechtsanmeldungen.
- (3) Das PIZ bietet in der Regel folgende Benutzungsmöglichkeiten und Dienstleistungen:
 1. Nutzung der Bestände und elektronischen Medien auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes in den Räumen des PIZ,
 2. Hilfeleistung bei der Benutzung der Medien,
 3. Erteilung mündlicher und schriftlicher Auskünfte zu allen gewerblichen Schutzrechten,
 4. Durchführen von Auftragsrecherchen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes,
 5. Durchführung von Informationsveranstaltungen und Nutzerschulungen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes,
 6. Schriftenbereitstellung sowie Beschaffung von patentamtlichen Dokumenten und Fachliteratur auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes,
 7. Annahme von Schutzrechtsanmeldungen zur Weiterleitung an das DPMA,
 8. Zusammenarbeit mit der Patentanwaltschaft der Region zum Angebot von Erstberatungen zum gewerblichen Rechtsschutz.
- (4) Das PIZ betreibt zudem im Rahmen seiner Aufgabenstellung Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere durch Führungen, Vorträge, Weiterbildungsveranstaltungen und Ausstellungen.

§ 3 Gebühren und Auslagen

- (1) Für einzelne Dienstleistungen werden Gebühren entsprechend dem jeweils geltenden Kostenverzeichnis des PIZ erhoben.
- (2) Die Erstattung von besonderen Auslagen kann verlangt werden.

§ 4

Nutzung der Bestände

- (1) Der gesamte Bestand des PIZ ist Präsenzbestand. Er steht zur Benutzung zur Verfügung, sofern konservatorische, rechtliche oder sonstige Gründe keine Einschränkungen erfordern.
- (2) Das PIZ ist berechtigt, die Anzahl der einem Benutzer gleichzeitig überlassenen Medien zu beschränken.
- (3) Die Bestände im Auskunftsbereich des PIZ sind frei zugänglich.
- (4) Alle nicht öffentlich zugänglichen Medien des PIZ können mit Bestellscheinen zur Nutzung in den Leseräumen des PIZ angefordert werden.
- (5) Bestellungen können auch telefonisch, per Fax oder per E-Mail aufgegeben werden.
- (6) Die Bereitstellung von Dokumenten aus dem Außenmagazin erfolgt in der Regel am darauf folgenden Werktag bzw. nach Absprache mit dem Nutzer.
- (7) In begründeten Fällen kann die Literatur auch unter Aufsicht im Magazin eingesehen werden.

§ 5

Auskunfts- und Informationsvermittlung, Benutzung in den Lesebereichen des PIZ, Eigenrecherchen

- (1) Das PIZ erteilt mündliche, telefonische und schriftliche Auskünfte. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Auskünfte wird nicht übernommen.
- (2) Die Nutzung der patentamtlichen Dokumente, der Recherchemedien, der Zeitschriften und der Fachliteratur erfolgt ausschließlich in den Räumen des PIZ.
- (3) Für Recherchen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes stehen dem Benutzer Print-, CD-ROM- und Online-Informationsmöglichkeiten im PIZ zur Verfügung. Die Lizenzbedingungen der erworbenen Datenbankzugänge sind einzuhalten.
- (4) Kostenpflichtige Vervielfältigungen von patentamtlichen Dokumenten können unter Beachtung des Urheberrechts von den Nutzern ausschließlich mit Hilfe der im PIZ bereitgestellten Kopiertechnik angefertigt werden.
- (5) Die im Rahmen von Recherchen auf Rechnern des PIZ ermittelten Resultate können den Benutzern des PIZ in digitaler Form überlassen werden. Eine derartige Überlassung ist unabhängig von ihrer technischen Realisierung (z. B. Speicherung auf einem externen Medium oder Online-Transfer zu einem externen System außerhalb des PIZ) generell kostenpflichtig und muss daher den Mitarbeiterinnen des PIZ angezeigt werden, um eine korrekte Abrechnung zu ermöglichen.

§ 6

Auftragsrecherchen

(1) Auftragserteilung

Rechercheaufträge aller Art bedürfen der Schriftform unter Verwendung der Rechercheformulare des PIZ und werden schriftlich bestätigt. Der Rechercheauftrag ist so genau wie möglich vom Auftraggeber zu formulieren. Bei sehr umfangreichen oder komplexen Aufträgen bzw. Themen erfolgt eine Abstimmung über den Lieferumfang zwischen dem Bearbeiter des Auftrages und dem Auftraggeber. Recherchen erfolgen mit den vom Auftraggeber genannten Suchbegriffen.

(2) Bearbeitungsfrist

Die Bearbeitung der Rechercheaufträge erfolgt gemäß der Reihenfolge des Eingangs. Zwischen PIZ und Auftraggeber können Liefertermine vereinbart werden. Lassen sich diese wider Erwarten nicht einhalten, wird der Auftraggeber umgehend informiert. Eine Fristüberschreitung durch das PIZ berechtigt nicht zur Geltendmachung von Schadenersatz. Als Termin der Erledigung des Auftrages gilt das Datum des Postausgangs.

(3) Leistungsumfang/Gewährleistung

Das PIZ ermittelt Informationen zu gewerblichen Schutzrechten aus dem eigenen Dokumentenbestand und aus den ihm bekannten und zugänglichen Datenbanken und anderen Quellen. Diese werden zur Bearbeitung des Auftrages nach bestem Wissen ausgewertet, eine Gewähr auf Vollständigkeit der Recherchen kann nicht gegeben werden. Der Auftraggeber erhält nach Abschluss der Recherche einen schriftlichen Recherchebericht. Die Leistungen des PIZ gelten als abgenommen, wenn sie nicht zehn Tage nach Übergabe (Datum des Postausgangs) schriftlich gerügt werden.

(4) Haftung

Das PIZ haftet nicht für den Wahrheitsgehalt der Informationen, die aus Datenbanken oder anderen zugänglichen Quellen entnommen werden. Eine Haftung für Schäden, die dem Auftraggeber durch fehlerhafte Dienstleistungen entstehen, beschränkt sich auf schuldhaftes Verhalten (vorsätzliches

Handeln oder grobe Fahrlässigkeit). Weitergehende Ansprüche können nicht geltend gemacht werden.

(5) Versand/Übergabe der Leistungen

Die Übergabe kann persönlich erfolgen und muss durch Unterschrift des Auftraggebers bestätigt werden. Ist die Zustellung per Post vereinbart, erfolgt der Versand von Recherchedienstleistungen per Einschreiben. Die Postgebühr einschließlich Zusatzkosten trägt der Auftraggeber.

(6) Entgelte

Es gelten die bei Auftragserteilung gültigen Entgelte des PIZ. Der Auftraggeber ist über Änderungen schriftlich zu unterrichten. Voraussichtliche Entgelte, die im Rahmen von Rechercheangeboten ermittelt werden, beruhen auf Erfahrungen des PIZ und sind lediglich als Richtwert anzusehen. Das Entgelt wird auch dann berechnet, wenn zu dem angegebenen Recherchethema keine oder nur wenige relevante Datenquellen ermittelt werden (so genannte "Nullrecherchen").

(7) Rücknahmen, Kündigungen, Änderungen, Stornierungen von Aufträgen

Rücknahmen, Kündigungen, Änderungen, Stornierungen von Aufträgen durch den Auftraggeber sind dem PIZ schriftlich mitzuteilen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die durch Auftragserteilung von Recherchen entstandenen Kosten für Aufwendungen im Falle der Rücknahme, der Kündigung, der Änderung sowie der Stornierung zu übernehmen.

§ 7

Nutzung der Schließfächer

Der Benutzer hat sein persönliches Eigentum ausreichend zu sichern. Zu beachten sind die Regelungen der jeweils geltenden Schließfachordnung der Universitätsbibliothek.

§ 8

Nutzung der öffentlichen Computerarbeitsplätze

(1) Mitglieder der Technischen Universität Chemnitz (§ 65 Abs. 1 SächsHG) benutzen die Computer im Patentinformationszentrum ausschließlich mit der Kennung des Universitätsrechenzentrums. Für sie gilt die Benutzungsordnung des Universitätsrechenzentrums.

(2) Für alle anderen Benutzungsberechtigten gilt die Ordnung zur Nutzung der öffentlichen Computerarbeitsplätze der Universitätsbibliothek.

§ 9

Inkrafttreten

Die vorstehende Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Chemnitz, den 15. März 2007

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes